

Erste Sterbekasse Hüls

Satzung

Fassung gültig ab 01.01.2013

Erste Sterbekasse Hüls VVaG
Klever Straße 12, 47839 Hüls
Tel. 02151-733540

Internet: www.sterbekasse-huels.de
E-Mail: info@sterbekasse-huels.de

Geschäftszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10 – 12 Uhr

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Erste Sterbekasse Hüls“ und hat ihren Sitz in Krefeld. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich jeweils aus der im Anhang 1 zu dieser Satzung gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist vorwiegend der Stadtteil Hüls und die nähere Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen ortsüblich in der Wochenzeitschrift „Hülser Mitteilungen“. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung in Düsseldorf als Ordnungsbehörde.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können als zahlende Mitglieder Personen aufgenommen werden, die den 7. Lebensmonat vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu zehn Versicherungsverhältnisse einzugehen. Hierfür sind die Aufnahmebedingungen der Ziffer 1 maßgebend. Das Lebensalter bei Abschluss der Mehrfachversicherung gilt als Eintrittsalter.
3. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsbuch, das auch die Namen etwa mitversicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedsschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Monatsbeitrages.
5. Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist für die Neuausstellung die in der Beitrags- und Leistungstabelle festgesetzte Gebühr zu zahlen.

§ 3

Ausfertigungsgebühr und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die in der Beitrags- und Leistungstabelle aufgeführte Ausfertigungsgebühr zu entrichten. Die Ausfertigungsgebühr verbleibt dem Kassierer.
2. Die Höhe der Beiträge und Hebegebühren ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Die Hebegebühren verbleiben dem Kassierer, so dass die Beiträge spesenfrei an die Kasse gezahlt werden.
3. Soweit die Beiträge nicht durch Kassierer eingezogen werden, sind sie monatlich im voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Zur Deckung der Verwaltungs- und Bankkosten ist zusätzlich zum Beitrag eine Gebühr lt. Beitrags- und Leistungstabelle zu entrichten.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
5. Ist ein Mitglied mit einer Beitragszahlung länger als 2 Monate im Rückstand, so kann die Kasse den Beitrag anmahnen. Hierfür wird eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Das Sterbegeld der Mehrfachversicherungen wird nur gezahlt, wenn diese mindestens 6 Monate vor dem Tode abgeschlossen wurden. Diese Wartezeiten entfallen bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge und/oder Gebühren ganz oder teilweise im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags und/oder Gebühren erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einen Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsbuches eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der Rückvergütungstabelle im Anhang 2 zu dieser Satzung.
5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2, Ziffer 1, Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3, Ziffern 3 und 4), die Wartezeit (§ 4, Ziffer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4, Ziffer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§

5, Ziffern 2 und 3), sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5, Ziffer 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf..

§ 8

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser Vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und 4 Beisitzern.
3. Zur Führung der Kassengeschäfte wird vom Vorstand ein Kassenführer und sein Stellvertreter bestellt. Der Kassenführer und/oder sein Stellvertreter können gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind der Vorsitzende und der 1. Schriftführer oder deren Stellvertreter befugt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit dem Schluss der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
7. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
8. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) verwickelt worden ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens 1 Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§12, Ziffer 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vergl. Auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Kassierer;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 3 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlungen die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten

diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 11

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und § 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßigen festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Landes NW den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Landes NW, sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. September 2012 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Satzung vom 30. Juli 2001 und die hierzu ergangenen Nachträge Nr. 1 bis 4 ihre Gültigkeit.

Anhang 1 zur Satzung
Gültig ab 1.1.2013

Beitrags- und Leistungstabelle

Tarif A	I Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung beträgt	2,00 EUR
	II Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung beträgt je Versicherungsverhältnis	2,00 EUR
	III Die Gebühr gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung beträgt monatlich je Mitgliedsbuch	0,20 EUR
Tarif B	a) Für Versicherungen, die bereits am 20. Juni 1948 bei der Kasse bestanden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Alter des Mitglieds am 20. Juni 1948	
	bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	0,25 EUR
	vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	0,25 EUR
	vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	0,30 EUR
	vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	0,35 EUR
	vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	0,45 EUR
	ab dem 41. Lebensjahr	0,55 EUR
	b) Für Versicherungen, die bei der Kasse in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1961 abgeschlossen wurden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds	
	bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,20 EUR
	vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,20 EUR
	vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	0,25 EUR
	vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	0,25 EUR
	vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	0,30 EUR
	vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	0,35 EUR
	vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	0,45 EUR
	vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	0,55 EUR
	vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	0,70 EUR
	vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	0,90 EUR

- c) Für Versicherungen, die bei der Kasse in der Zeit vom **1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1965** abgeschlossen wurden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds
- | | |
|---|----------|
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 0,30 EUR |
| vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | 0,40 EUR |
| vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | 0,50 EUR |
| vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | 0,60 EUR |
| vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | 0,75 EUR |
| vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 0,95 EUR |
- d) Für Versicherungen, die bei der Kasse in der Zeit vom **1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968** abgeschlossen wurden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds
- | | |
|---|----------|
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 0,30 EUR |
| vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 0,35 EUR |
| vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | 0,40 EUR |
| vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | 0,50 EUR |
| vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | 0,65 EUR |
| vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | 0,80 EUR |
| vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 1,05 EUR |
- e) Für Versicherungen, die bei der Kasse in der Zeit vom **1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1992** abgeschlossen wurden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds
- | | |
|---|----------|
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 0,30 EUR |
| vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 0,35 EUR |
| vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | 0,45 EUR |
| vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | 0,55 EUR |
| vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | 0,70 EUR |
| vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | 0,85 EUR |
| vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 1,10 EUR |

- f) Für Versicherungen, die bei der Kasse ab dem **1. Januar 1993 bis zum 31.12.2012** abgeschlossen werden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds
- | | |
|---|----------|
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 0,30 EUR |
| vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 0,35 EUR |
| vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 0,40 EUR |
| vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | 0,50 EUR |
| vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | 0,60 EUR |
| vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | 0,75 EUR |
| vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | 0,95 EUR |
| vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 1,25 EUR |
- g) Für Versicherungen, die bei der Kasse ab dem **1. Januar 2013** abgeschlossen werden, beträgt der monatliche Beitrag bei einem Eintritts- bzw. Abschlussalter des Mitglieds
- | | |
|---|----------|
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,20 EUR |
| vom Beginn des 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,25 EUR |
| vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 0,30 EUR |
| vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 0,35 EUR |
| vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 0,40 EUR |
| vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | 0,50 EUR |
| vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | 0,60 EUR |
| vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | 0,75 EUR |
| vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr | 0,95 EUR |
| vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 1,25 EUR |
| vom Beginn des 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | 1,65 EUR |
| vom Beginn des 61. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr | 2,15 EUR |

Tarif C	a) Das Sterbegeld gemäß § 4 der Satzung beträgt beim Tode für Mitglieder je Versicherungsverhältnis	340,00 EUR
	b) Mit Wirkung vom 1.1.2008 wird zum Sterbegeld je Versicherungsverhältnis ein beitragsfreies Zusatzsterbegeld (Bonus) ausgezahlt. Die Höhe des Bonus beträgt für Versicherungen	
	die bis zum 31.12.1986 abgeschlossen wurden	290,00 EUR
	die vom 01.01.1987 bis 31.12.1991 abgeschlossen wurden	160,00 EUR
	die vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 abgeschlossen wurden	110,00 EUR
	die vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 abgeschlossen wurden	55,00 EUR
	die von 01.01.2002 bis 31.12.2006 abgeschlossen wurden	20,00 EUR
	die ab dem 01.01.2007 abgeschlossen	0,00 EUR
	c) Das Sterbegeld für beitragsfrei mitversicherte Kinder gem. §2 Ziffer 1 der Satzung beträgt	120,00 EUR
	 Auszahlungsbeträge Beteiligung an den Bewertungsreserven	
	die bis zum 31.12.1986 abgeschlossen wurden	1,20 EUR
	die vom 01.01.1987 bis 31.12.1991 abgeschlossen wurden	0,95 EUR
	die vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 abgeschlossen wurden	0,86 EUR
	die vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 abgeschlossen wurden	0,75 EUR
	die von 01.01.2002 bis 31.12.2006 abgeschlossen wurden	0,68 EUR
	die ab dem 01.01.2007 abgeschlossen wurden	0,65 EUR

Anhang 2 zur Satzung

Gültig ab 1.1.2013

Rückvergütungstabelle

Die Rückvergütung gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Reichsmarkbeträge werden mit 10 % berechnet.

3	Jahren	10 %
5	Jahren	15 %
10	Jahren	25 %
15	Jahren	40 %
20	Jahren	60 %
25	Jahren	75 %

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2012 wird bei allen in der Zeit **vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017** eintretenden Abgängen von Mitgliedern (Tod/Austritt/Ausschluss) zusätzlich zu den Leistungen der Kasse als Beteiligung an den Bewertungsreserven ein Betrag von 0,19 % des jeweils aus dem Bestand abgehenden Sterbegeldes incl. Bonus gewährt. Die benötigten Mittel werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RFB) entnommen. Bei Austritt bzw. Ausschluss wird diese Beteiligung nur für Versicherungen gewährt, die mindestens 3 Jahre bestanden haben.

Krefeld, den 27. September 2012

Der Vorstand:

Gerd Hombergs	1. Vorsitzender
Ursula Lange	2. Vorsitzende
Ulrike Bexkens	1. Schriftführerin
Christoph Stirken	2. Schriftführer
Günter Draken	Beisitzer
Helga Kaiser	Beisitzerin
Axel Wiesenthal	Beisitzer
Rainer Nabbefeld	Beisitzer

Rückwirkend zum 01.01.13

Genehmigt gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den **26. August 2013**

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

